



Stadt Suhl / Thür.

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Stadt Suhl/Thür.
**Amt für Brand- und
Katastrophenschutz**
F.-König-Str. 42
98527 Suhl
Tel. 03682 4007 435
Fax 03682 4007 455
info@feuerwehrsuhl.de
www.feuerwehrsuhl.de

MERKBLATT

Brandschutzanforderungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

(Merkblatt - Märkte)

| | | |
|-------------------|-------------|-------------------------------------|
| Bearbeitungsstand | 01.10.2014 | AfBKS Suhl |
| Inkrafttreten | 01.01.2014 | BOAR Carsten Wiegmann Amtsleiter |
| gültig bis | unbefristet | |

1. Lageplan

Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsaufbau ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Buden, Stände, Zelte und Verkaufswagen usw. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Im vorgelegten Lageplan können durch das oben genannte Amt zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

2. Zufahrten, Zugänge

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Bestehende Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr). Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen (Über- und Unterflurhydranten) sowie Einspeisestellen für die Feuerwehr sind im Veranstaltungsbereich zu gewährleisten.

3. Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- und Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige, mindestens 3,50 m breite Durchfahrt, für Feuerwehr bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufklappbare Vordächer und Auslagen bzw. Ausrüstungsgegenständen nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mindestens 3,50 m gegeben ist. Nach maximal 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7,00 m x 12,00 m je im Einsatzfall erforderliches Feuerwehrfahrzeug zu bilden.

Die Sperrung von öffentlichen Flächen ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

4. Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Ständen, Zelten, Verkaufswagen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von 5 m Breite ständig freizuhalten.

5. Sicherheitsabstände

Von Buden, Ständen, Zelten, Verkaufswagen usw. soll keine Brandüberschlagsgefahr auf bestehende Gebäude ausgehen. Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- ausreichender Abstand (im Zweifel mit den Brand- und Katastrophenschutzamt abzustimmen),
- Stände mit geringen Brandlasten und Brandgefahren,
- zum Gebäude hin geschlossene Buden bzw. Verkaufswagen aus überwiegend nicht-brennbaren Stoffen,
- Anbringung einer feuerhemmenden Verkleidung an der Markteinrichtung oder dem Gebäude.

Marktschirme und Stehtische sind im Hinblick auf die Brandüberschlagsgefahr als unkritisch anzusehen. Buden, Stände, Zelte, Verkaufswagen usw. mit Verwendung von offenen Feuerstellen und gasbetriebenen Kochstellen (Imbisswagen, Glühweinstände, Kohlefeuer) müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Gebäuden einhalten.

6. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Markteinrichtungen nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.).

7. Elektrische Anlagen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8. Feuerlöscher/ Löschdecken

An Buden, Ständen, Zelten, Verkaufswagen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3), in betriebsbereitem Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten.

Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist neben einer Löschdecke (DIN EN 1869) zusätzlich ein Fettbrandlöscher F6 für die Brandklasse F in betriebsbereitem Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten.

9. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmung) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter und vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dieses gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können.

Des Weiteren ist das Arbeitsschutzmerkblatt zu festgesetzten Veranstaltungen nach § 69 der Gewerbeordnung des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz zu beachten.

10. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. Es sind die einschlägigen technischen Regeln (z.B. TRF und TRG 280) zu beachten.

11. Organisatorische Maßnahmen und Kontrollen

Während der laufenden Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

Im Zuge der Gefahrenvorbeugung ist die Feuerwehr Suhl berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner für die Beseitigung der Mängel ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ist vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und von der Genehmigungsbehörde prüfen zu lassen. In dem Konzept ist auch die Koordination von Genehmigungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Veranstalter und privaten Sicherheitsdienst zu regeln.

12. Weitere Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

13. Anlagen

Bestandteile dieses Merkblattes sind folgende Anlage:

Anlage 1: Feuerwehrdurchfahrten und Löschwasserentnahmestellen Marktplatz

Anlage 2: Feuerwehrdurchfahrten und Löschwasserentnahmestellen Steinweg

Anlage 3: Feuerwehrdurchfahrten und Löschwasserentnahmestellen Herrenteich

14. Ansprechpartner/ Auskünfte

Auskünfte zu diesem Merkblatt und anderen brandschutztechnischen Belangen erteilt:

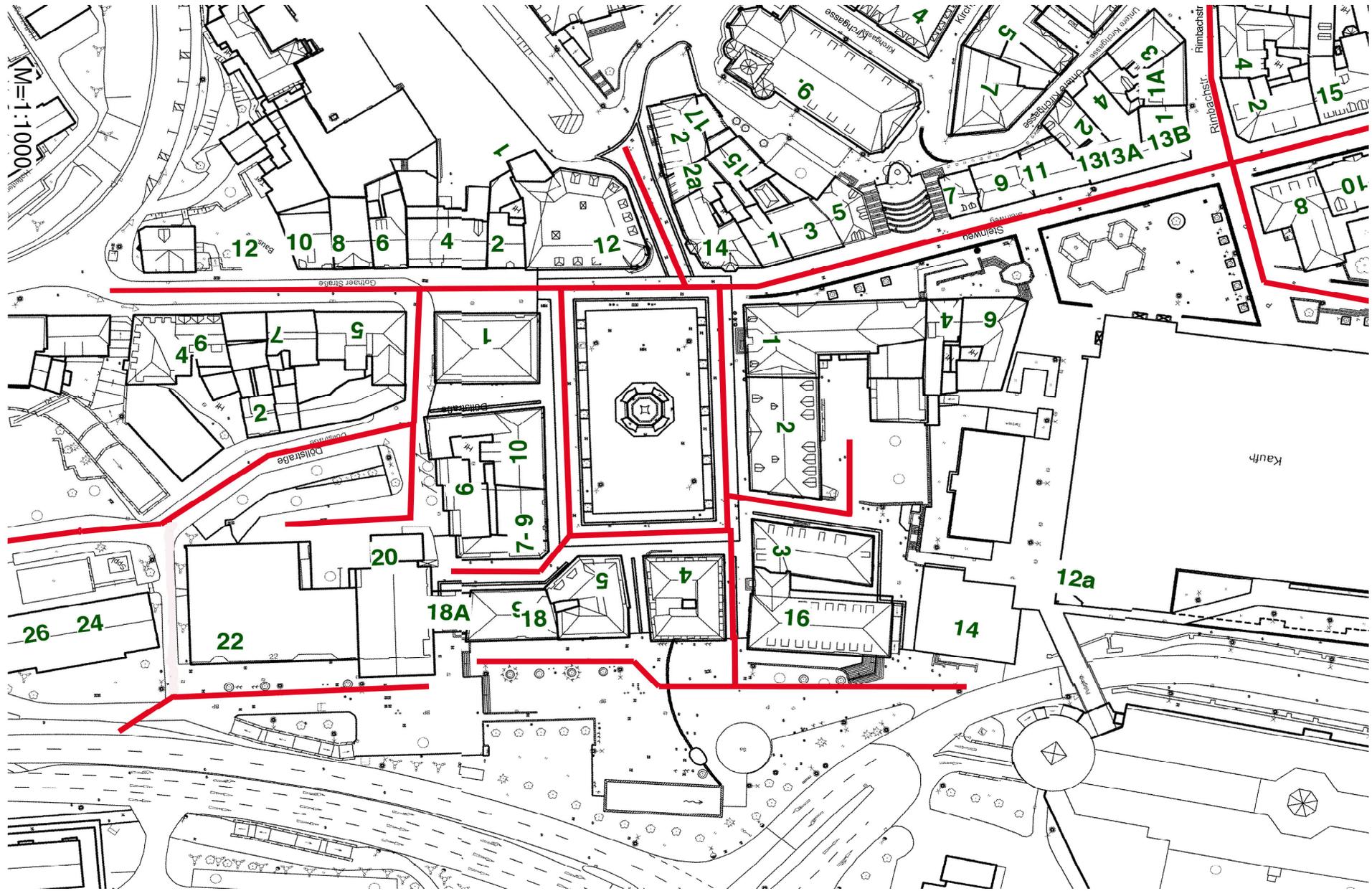
Stadtverwaltung Suhl
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Rennsteigstraße 10
98544 Zella-Mehlis

Tel. 03682 / 4007 435
Fax.03682 / 4007 455
E-Mail: info@feuerwehrsuhl.de

Stadtverwaltung Suhl
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

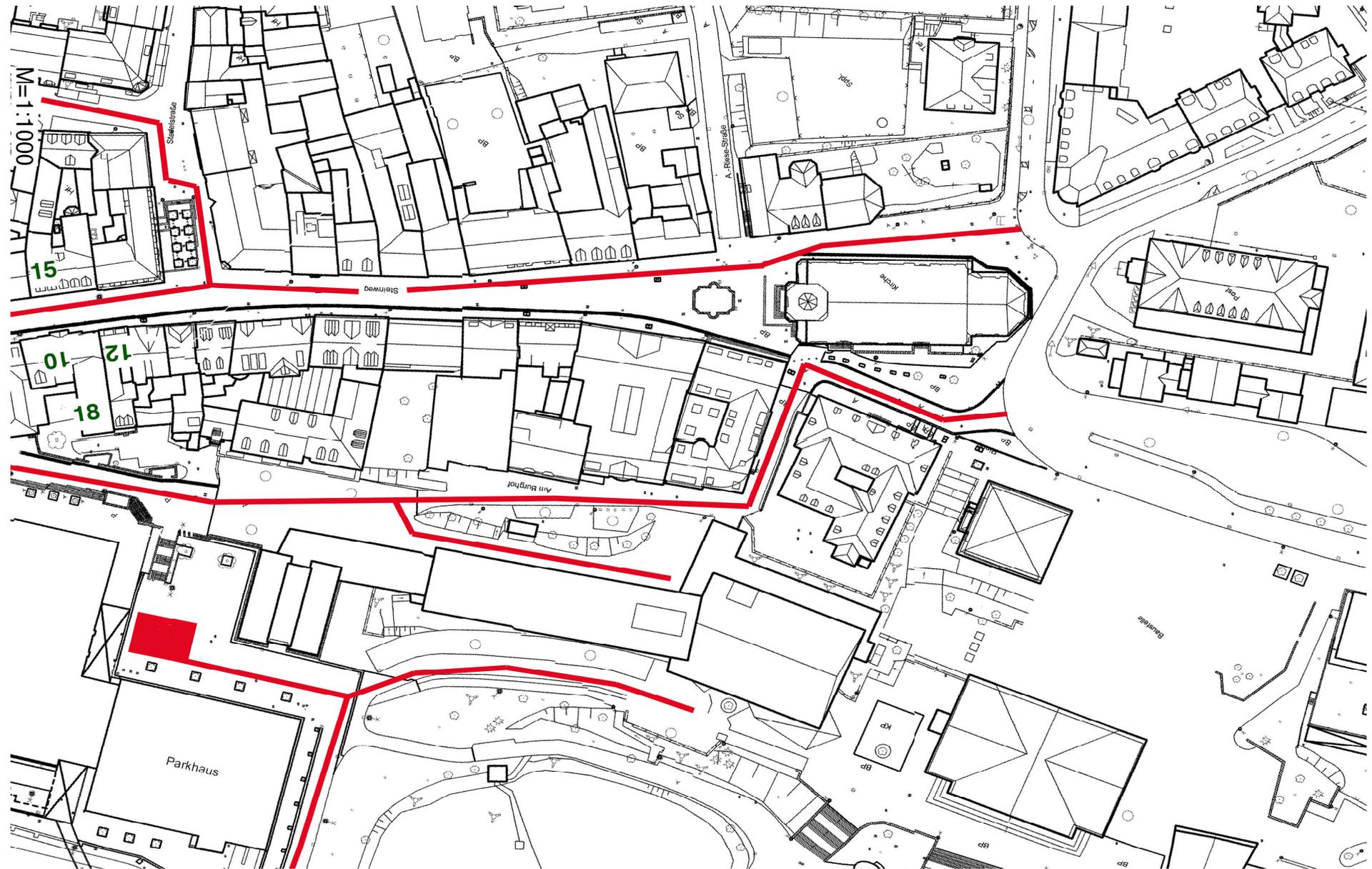
gez.
Carsten Wiegmann
Amtsleiter

Anlage 1: Marktplatz



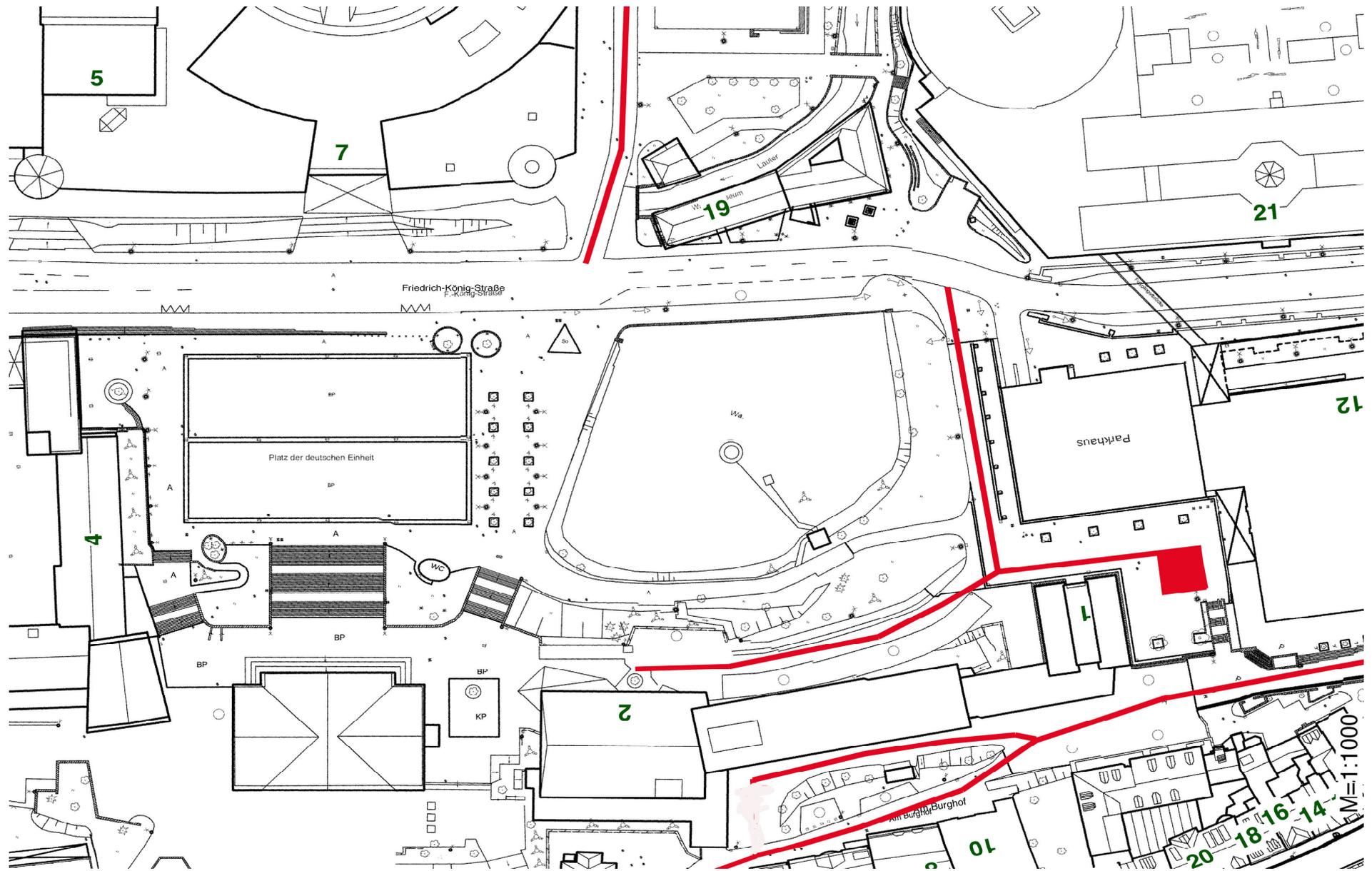
Legende: Die rot markierten Flächen sind für eine Feuerwehrdurchfahrtsbreite von 3,50m freizuhalten.

Anlage 2: Steinweg



Legende: Die rot markierten Flächen sind für eine Feuerwehrdurchfahrtsbreite von 3,50m freizuhalten.

Anlage 3: Herrenteich



Legende: Die rot markierten Flächen sind für eine Feuerwehdurchfahrtsbreite von 3,50 m freizuhalten.